

# Turnverein von 1887 Stadtoldendorf e. V.

## Beitragsordnung

*(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. März 1998)*

*Zuletzt geändert am 27. Februar 2014*

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Höhe der Beiträge beschließt lt. § 5 (1) der Satzung des TV87 die Mitgliederversammlung.

### **§ 2 Entrichtung des Beitrags**

Vereinsbeiträge sind lt. § 8 (6) der Satzung des TV87 eine Bringschuld, die im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten ist. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied kann sich für einen viertel- oder halbjährigen Beitragseinzug entscheiden.

Fälligkeitstermine:

Halbjähriger Beitragseinzug - 1.3 und 1.9.

Vierteljähriger Beitragseinzug - 1.2, 1.5, 1.8 und 1.11

Fällt der Termin nicht auf einen Werktag (Bankarbeitstag), erfolgt der Beitragseinzug am nächsten Werktag.

### **§ 3 Gebühren**

Bei Mahnungen durch den Verein werden eine Bearbeitungsgebühr und ein Säumniszuschlag erhoben. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

### **§ 4 Beitragsgruppen**

Die Beiträge werden in folgende Gruppen eingeteilt:

#### ***0. Aufnahmegebühr***

1. Kinder bis 4 Jahre
2. Kinder von 5 bis 14 Jahre
3. Jugendliche von 15 bis 17 Jahre
4. Erwachsene ab 18 Jahre
5. Ehrenmitglieder
6. Passive Mitglieder
7. Fördermitglieder
8. Mutter/Vater in der Eltern-Kind-Gruppe
9. Mitglieder über 70 Jahre
10. Ehepaare (Ehepaare zahlen einen Erwachsenen- und einen Jugendbeitrag).

Ausnahme: Beide Ehepartner sind Förder- bzw. passive Mitglieder).

11. Familienbeitrag (Gilt für Eltern und Kinder. Die Kinder und Jugendlichen müssen mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag).

### **§ 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass**

Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand *auf schriftlichen Antrag*.

### **§ 6 Sonderbeiträge**

Sonderbeiträge können von Abteilungen beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Sonderbeiträge können nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über das Konto des Gesamtvereins.

Sonderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung für ein Jahr. Bei Bedarf ist der Antrag neu zu stellen.

### **§ 7 Mahnverfahren**

Bei Zahlungsverzug des Mitgliedes (durch fehlende Überweisung oder Rücklastschrift) erfolgen maximal zwei Mahnungen. Anschließend entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### **§ 8 Mitteilungspflicht des Mitgliedes**

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Wird ein ermäßigter Beitrag gezahlt, ist das Mitglied verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzung (z.B. Beendigung der Ausbildung oder des Studiums) unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren**

Vorhandene Einzugsermächtigungen werden zum 1.2.2014 in ein SEPA-Lastschriftmandat umgewandelt.

Weitere Informationen zur Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahren (z.B. die Gläubiger-ID oder der Aufbau der Mandatsreferenznummer) sind auf der Homepage des Vereins einzusehen.

Dietmar Meier  
1. Vorsitzender